

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
(24. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/11315 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

A. Problem

Die Erhebungen der Statistik der Bautätigkeit stellen laut Bundesregierung notwendige Informationen für die Politik, die Stadtplanung, die Wirtschaft und die Wissenschaft bereit. Die Ergebnisse würden vor allem in der Konjunktur- und Wohnungspolitik, in der Wohnungs- und Bauwirtschaft und in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Anwendung finden.

Zur Verbesserung dieser Datenlage sei eine Änderung des Hochbaustatistikgesetzes vorgesehen. Künftig sollen auch unterjährig Daten zur Verfügung stehen. Durch die Nutzung digitaler Verfahren sinke nach Angaben der Bundesregierung der Erfüllungsaufwand für die Bauherren. Vorgesehen sei, das etablierte Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken um die monatliche Erfassung von Baubeginn und Baufertigstellungen sowie um Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu ergänzen. Beim Statistischen Bundesamt solle ein Auswertungssystem eingerichtet werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen des Hochbaustatistikgesetzes entstehen dem Statistischen Bundesamt ab dem Jahr 2025 jährliche Mehraufwände in Höhe von 367 278 Euro für eine Planstelle des gehobenen und drei Planstellen des höheren Dienstes. Der einmalige Umstellungsaufwand ab dem Jahr 2025 beträgt insgesamt 1 164 254 Euro; davon entfallen 714 254 Euro auf Personalkosten und 450 000 Euro auf Sachkosten für die Entwicklung einer Auswertungsdatenbank.

Den statistischen Ämtern der Länder entstehen für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 2 904 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 109 000 Euro.

Den statistischen Ämtern der Länder entstehen ab dem Haushaltsjahr 2029 jährliche Mehrausgaben in Höhe von 1 017 000 Euro und einmalige Umstellungsausgaben in Höhe von 30 000 Euro.

Der Mehraufwand an Sach- und Personalmitteln beim Statistischen Bundesamt wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 25 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund fortschreitender Digitalisierung und Nutzung bereits vorhandener Daten entfällt für Bürgerinnen und Bürger ein jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 51 215 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund -769 000 Euro. Davon entfallen 769 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 523 000 Euro: Der Erfüllungsaufwand des Bundes steigt um rund 413 000 Euro, der Erfüllungsaufwand der Länder verringert sich um rund 936 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 507 000 Euro. Davon fallen 1 350 000 Euro auf Bundesebene und 7 157 000 Euro auf Landesebene an. Soweit der unter Abschnitt E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand beim Bund haushaltswirksam wird, wird er mit Ausnahme der dem Statistischen Bundesamt entstehenden personellen und finanziellen Mehraufwände, die dem Einzelplan 25 zugeordnet sind, im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/11315 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Sandra Weeser
Vorsitzende

Emily Vontz
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

– Drucksache 20/11315 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (24. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Hochbaustatistikgesetzes	Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:	
„5. der Baubeginne.“	
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindegemeinde- teil sowie Geokoordinaten, so-	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
weit vorhanden, und Flurstücken;“.	
cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	cc) u n v e r ä n d e r t
„5. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude jeweils nach Art; Grundfläche, Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche; bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen;“.	
dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gegebenenfalls Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume;“.	„7. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume; Barrierefreiheit ; Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung, gegebenenfalls Art der Förderung und Zahl der geförderten Wohneinheiten nach Zahl der Räume;“.
ee) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) Folgende Nummer 10 wird angefügt:	ff) u n v e r ä n d e r t
„10. Datum der Stellung des Bauantrages.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind:	
1. Datum der Fertigstellung;	
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt der Baufertigstellung, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.“	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:	
„3. Datum des Baubeginns;	
4. Datum der Rohbaufertigstellung beziehungsweise „unter Dach“;	
5. Datum der Fertigstellung.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 werden nur erhoben, soweit sie nicht bereits bei den statistischen Ämtern vorliegen.“	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Monat und Jahr“ durch das Wort „Datum“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. Lage des Baugrundstücks nach Kreis, Gemeinde und Gemeindeteil sowie Geokoordinaten, soweit vorhanden, und Flurstücken;“.	
cc) In Nummer 4 wird dem Wort „Art“ das Wort „Grundfläche,“ vorangestellt.	
e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(5) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind	
1. Datum des Baubeginns;	
2. die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 zum Zeitpunkt des Baubeginns, hilfsweise die Änderungen seit dem in § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannten Zeitpunkt.	
(6) Die Erhebung von Geokoordinaten nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 erstreckt sich nicht auf Gebäude der Streitkräfte und der unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.	
b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	
„6. statistische Ordnungsnummer;	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
7. Berichtsstellenidentifikator.“	
5. § 5 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 5	
Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt, Veröffentlichung	
(1) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten durchgeführt:	
1. die Erhebung nach Nummer 1 monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,	
2. die Erhebungen nach den Nummern 2 und 5 bis einschließlich für das Kalenderjahr 2028 vierteljährlich, danach monatlich für den abgelaufenen Kalendermonat,	
3. die Erhebung nach Nummer 3 jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember,	
4. die Erhebung nach Nummer 4 jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.	
(2) Unbeschadet des Absatzes 1 dürfen die Angaben zum Erlöschen der Baugenehmigung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und zur Rohbaufertigstellung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bereits ab dem Ereignistermin an das zuständige statistische Landesamt übermittelt werden.	
(3) Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 dürfen die Angaben nach § 3 Absatz 1 an das zuständige statistische Landesamt übermittelt werden.	
(4) Die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 werden zu folgenden Zeitpunkten veröffentlicht:	
1. die Erhebung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 monatlich,	
2. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 jährlich und beginnend mit den Erhebungen für das Kalenderjahr 2026 vierteljährlich für die einzelnen Kalendermonate,	
3. die Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 jährlich.“	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
6. § 6 wird wie folgt geändert:	6. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen. Liegen diesen Stellen die notwendigen statistischen Angaben nicht vor, dürfen sie diese bei den Bauherren und den mit der Baubetreuung Beauftragten einfordern. <i>Ergänzend</i> sind in den Fällen, in denen die in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Angaben wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht übermitteln können, für die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 3 und 5 die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Absatz 3 auch die <i>Gemeinden und Gemeindeverbände, für die Angaben nach § 3 Absatz 4 auch die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände</i> auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung und Qualitätskontrolle der Erhebungsmerkmale die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten auskunftspflichtig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“</p>	<p>„(2) Auskunftspflichtig sind die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen. Liegen diesen Stellen die notwendigen statistischen Angaben nicht vor, dürfen sie diese bei den Bauherren und den mit der Baubetreuung Beauftragten einfordern. Für einen Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sind in den Fällen, in denen die in Satz 1 genannten Stellen die erforderlichen Angaben wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht übermitteln können, für die Angaben nach § 3 Absatz 1 bis 3 und 5 die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, für die Angaben nach § 3 Absatz 4 auch die Eigentümer auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für statistische Angaben, die den nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen nicht zur Verfügung stehen, die in Satz 3 genannten Stellen auskunftspflichtig. Darüber hinaus sind für Rückfragen im Rahmen der Plausibilisierung und Qualitätskontrolle der Erhebungsmerkmale die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten auskunftspflichtig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“</p>
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Die Angaben sind elektronisch und medienbruchfrei zu übermitteln. Dabei ist von den nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren zu verwenden, welches die Vorgaben des IT-Planungsrats erfüllt.“</p>	
7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	7. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 übermitteln die <i>Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden</i> den statistischen Ämtern der Länder für die Zwecke nach § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens.“</p>	<p>„Für die Durchführung der Erhebungen der Baumaßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5 übermitteln die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen den statistischen Ämtern der Länder für die Zwecke nach § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 Name und Anschrift des Bauherrn sowie die Bezeichnung des Bauvorhabens.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
8. § 9 wird wie folgt geändert:	8. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Die statistischen Ämter der Länder dürfen die in § 3 genannten Erhebungsmerkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; diese Hilfsmerkmale sind nach Erfüllung der genannten Verwendungszwecke aus dem übermittelten Datensatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale statistische Ordnungsnummer und Berichtsstellenidentifikator erfolgt zum Zwecke der Einzelfallidentifikation bei Rückfragen und zur Zuordnung der meldenden Stellen. Diese Hilfsmerkmale sind spätestens zu löschen, wenn sie fünf Jahre lang nicht mehr zu diesen Zwecken verwendet worden sind.“</p>	
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
<p>„(3) Zur Erstellung eines Indikatorensystems zur Bautätigkeit übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die Einzelangaben aus den Erhebungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 5.“</p>	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.	
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
<p>„(6) Die Einzelangaben nach § 3 dürfen zur Erstellung von Standard- und Sonderauswertungen im Rahmen der Wohnungsbaupolitik und der Berichterstattung zum Immobilienmarkt in einer zentralen Auswertungsdatenbank des Statistischen Bundesamtes gespeichert werden. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die Datenbank für statistische Auswertungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich nutzen. Auf Ersuchen kann den kommunalen Statistikstellen für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die zentrale Auswertungsdatenbank nach Satz 1 für ausschließlich statistische Zwecke gewährt werden. Ein Zugriff durch kommunale Statistikstellen ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen vorgeschrieben und die Wahrung des Statistikgeheimnisses bei diesen Stellen durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.“</p>	
9. § 10 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 10</p>	
<p style="text-align: center;">Zusammenführung</p>	
<p>(1) Zum Zwecke der Qualitätssicherung dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Angaben zu den Merkmalen nach § 3 mit folgenden Daten zusammenführen:</p>	
1. Daten aus dem Statistikregister nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes,	
2. Daten aus dem Anschriftenregister nach § 13 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes,	
3. Fernerkundungsdaten,	
4. Daten aus allgemein zugänglichen Quellen.	
<p>(2) Das Statistische Bundesamt darf die Daten nach Absatz 1 auch zum Zwecke der Methodenentwicklung zusammenführen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
10. Folgender § 11 wird angefügt:	10. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„§ 11	
Übergangsregelung	
Die Erhebungen für das Kalenderjahr 2024 werden nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung durchgeführt.“	
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Emily Vontz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/11315** in seiner 169. Sitzung am 16. Mai 2024 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss und den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Die Überweisung an den Haushaltsausschuss erfolgte zusätzlich gemäß § 96 der GO. Der Parlamentarische Beirat hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen,

- Neue Statistiken zu monatlichen Baubeginnen und Baufertigstellungen werden angeordnet, um nationale und internationale Nutzerbedarfe zu bedienen;
- neue Erhebungsmerkmale zur Messung der mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderten neuen Wohnungen werden eingeführt;
- weitere in Verwaltungsdaten vorhandene und durch die Digitalisierung belastungsneutral zu übermittelnde Merkmale werden geregelt, um das Analysepotenzial an den politischen und gesellschaftlichen Bedarf anzupassen;
- Voraussetzungen für die Erstellung des Indikatorensystems der Bautätigkeit werden geschaffen, um unterjährig Kennzahlen zum Baugeschehen bereitzustellen;
- eine klarstellende Formulierung zur Konkretisierung der Auskunftspflicht wird geschaffen, u. a. um Prozesse zu optimieren, Chancen der Digitalisierung zu nutzen und somit die bereits vorhandenen Verwaltungsdaten belastungsarm und schneller bereitzustellen;
- die Entwicklung und der Betrieb einer Auswertungsdatenbank im statistischen Verbund werden geregelt, inklusive von Nutzungsrechten für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie ggf. für weitere berechnete Institutionen (wie z. B. das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung); hierdurch wird die Erstellung von individuell angepassten Standard- und Sonderauswertungen ermöglicht und somit zu einer belastungsarmen, flexiblen und automatisierten Beantwortung neuer Fragestellungen von relevanten Datennutzern beigetragen;
- den Auskunftspflichtigen wird zur Entlastung die Möglichkeit einer freiwilligen Übermittlung automatisierter Echtzeitdatenlieferungen für die Bauüberhangserhebung gegeben;
- für die kontinuierliche Qualitätssicherung wird eine Verknüpfungsmöglichkeit der Bautätigkeitsstatistiken mit Register-, Fernerkundungs- und frei verfügbaren externen Daten geschaffen;
- die Zukunftsfähigkeit des etablierten Berichtssystems der Bautätigkeit wird sichergestellt, neue Nutzerbedarfe belastungsarm gedeckt, sowie die sich aus der fortschreitenden Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten werden optimal genutzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 12. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 15. Mai 2024 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes (BT-Drs. 20/11315) befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)113-3 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden.

Der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sei plausibel dargelegt, weswegen eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

V. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 69. Sitzung am 3. Juni 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11315 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Michel Durieux

Hauptabteilungsleiter Unternehmensentwicklung, Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Benannt durch die Fraktion der SPD

Franziska Häring

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Dr. Michael Hellwig

Abteilungsleiter Innovation, Digitalisierung und Research, Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.

Benannt durch die Fraktion der FDP

Tim-Oliver Müller

Hauptgeschäftsführer, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.

Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nadine Schartz, LL. M.

Umwelt und Klimaschutz, Bauen und Wohnen, Abfallwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft

Deutscher Landkreistag, sowie Vertretung für Deutscher Städtetag & Deutscher Städte- und Gemeindebund

Carsten Schumann

Referatsleiter Konjunktur des Baugewerbes, Statistisches Bundesamt

Benannt durch die Fraktion der SPD

Dr. Adam Strzoda

Gruppenleiter Referat Bauordnungsrecht, Bauberufsrecht, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW

Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)251-A, 20(24)251-B, 20(24)251-C, 20(24)251-D, 20(24)251-E, 20(24)251-F, 20(24)251-G sowie das Wortprotokoll der Anhörung (69. Sitzung) sind bzw. werden der Öffentlichkeit über die Internetseite des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht (www.bundestag.de/bau).

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11315 in seiner 71. Ausschusssitzung am 12. Juni 2024 abschließend beraten. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben einen Änderungsantrag zum Hochbaustatistikgesetz auf Ausschussdrucksache 20(24)255 vorgelegt.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass es derzeit an aktuellen und detaillierten Daten zum Baugeschehen mangle, da Informationen zur Baufertigstellung nur einmal jährlich veröffentlicht würden. Die geplante Gesetzesänderung sehe vor, monatliche Daten zum Baubeginn und zur Baufertigstellung zu erheben und quartalsweise zu veröffentlichen, um eine schnellere Reaktion auf das Baugeschehen zu ermöglichen. Besonders wichtig sei, die Datenerhebung zum sozialen Wohnungsbau, um die Verteilung von Fördermitteln besser zu verstehen. Besonders erfreulich sei, dass nunmehr die Anzahl barrierefreier Wohneinheiten miterfasst werde. Hervorzuheben sei auch, dass sowohl die Bauwirtschaft als auch der Normkontrollrat bestätigt hätten, dass die Maßnahmen eine erhebliche Bürokratieeinsparung bewirken würden. Die geplante Gesetzesänderung ziele darauf ab, den Bau in Deutschland effizienter, sozialer und digitaler zu gestalten. Es wird betont, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erforderlich sei, um das Gesetz erfolgreich umzusetzen. Die Fraktion bittet die Bundesregierung, die Fortführung/Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Bundesländer bei der Umsetzung des Gesetzes zu prüfen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass man bei der geplanten Änderung des Hochbaustatistikgesetzes die Bedenken und Vorschläge der Länder nicht ausreichend berücksichtigen würde. Die Digitalisierung sei ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Gesetzes, die Voraussetzungen seien in der Ländern aktuell nicht gegeben. Es wird vorgeschlagen, die Umsetzung um mindestens ein Jahr zu verschieben, um sicherzustellen, dass die notwendigen digitalen Schnittstellen vorhanden seien. Selbst der ZDB habe in der Anhörung betont, dass Qualität vor Geschwindigkeit zu gehen habe. Grundsätzliche Kritik wird auch daran geübt, dass man jetzt bereits ein nationales Gesetz verabschiede, obwohl auf EU-Ebene derzeit Regelungen vorbereitet würden. Man werde den Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass man bei dem Gesetz einen Kompromiss im Hinblick auf die Bundesländer gemacht habe. Es gebe daher Übergangsfristen von jeweils vier Jahren. Danach dürften Bauherren nach Daten gefragt werden, wenn diese wegen fehlender technischer Möglichkeiten nicht vorlägen. Daten müssten nur vierteljährlich anstatt monatlich erhoben werden. Ferner werde die Anzahl der Sozialwohnungen und die Anzahl der barrierefreien Wohnungen erfasst. Die Daten würden der Politik helfen, Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen umzusetzen. Aktuell sei man auf Daten und Prognosen von Verbänden oder der Wirtschaft angewiesen.

Die **Fraktion der AfD** fragte nach, welche fundierten Entscheidungen mit den Daten getroffen werden sollen, die den Mehraufwand rechtfertigten. Der Bund sei nicht zuständig, den Verbänden Zahlen zu liefern. Sie müsste selbst ihre Zahlen ermitteln. In der öffentlichen Anhörung sei deutlich geworden, dass viele Daten ermittelt werden sollen, die keinen Mehrwert hätten. Als Beispiel dafür seien die Baufertigstellungen genannt worden, die wohl in über 60 Prozent der Fälle aus praktischen Gründen erst im Dezember eines Jahres von den Bauherren angezeigt würden.

Die **Fraktion der FDP** berichtete, dass alten Drucksachen zu entnehmen sei, dass bereits in der Vergangenheit alle Fraktionen beklagt hätten, dass beim Hochbau Daten fehlten. Man mache nun ein Gesetz, das einen Beschluss des IT-Planungsrates zwischen Bund und Ländern von 2017 berücksichtige. Dieser Beschluss habe den Ländern fünf Jahre Übergangsfrist bis 2022 eingeräumt, X-Plan und X-Bau einzuführen. Nun gebe es nochmals vier Jahre Übergangsfrist. Das überfordere nicht die Länder, diesen Standard einzuführen, wie es die CDU/CSU behaupte.

Die **Gruppe Die Linke** verzichtete auf Ausführungen.

Die **Bundesregierung** sagte zu, dass sie weiter an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe arbeiten werde. Seit 2023 gebe es intensive Arbeitskontakte mit den Ländern zur Vorbereitung der Hochbaustatistik.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/11315 in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)255, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt, wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke angenommen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Der Anteil barrierefreier Wohnungen am gesamten Wohnungsbau ist eine relevante Datenlücke im Statistischen Programm. Bei der Erfassung legt die Legaldefinition gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) den Mindestanspruch an Barrierefreiheit fest. Präzisierend dürfen auch die jeweiligen Landesbauordnungen oder andere amtlich anerkannte Festlegungen herangezogen werden, um die Nutzung von Verwaltungsdaten zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Fehlende technische Voraussetzungen für die Übermittlung der Angaben dürfen nicht dauerhaft als Begründung für eine Auskunftspflicht der Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten herangezogen werden. In der vorgeschlagenen Fassung wird daher eine Frist für die Schaffung dieser technischen Voraussetzungen festgelegt. Danach dürfen Statistische Ämter der Länder Angaben nur noch dann bei den Bauherren einholen, wenn diese Angaben den Bauaufsichtsbehörden nicht zur Verfügung stehen.

Um mögliche Bedenken hinsichtlich einer Übertragung von Mehraufgaben auf die Kommunen auszuräumen (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes) wird die Nennung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 7 gestrichen. Sofern sie nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständig sind, bleiben sie auskunftspflichtig.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Ergänzung eines Satzes in Nummer 6 Buchstabe a wurde eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

Außerdem wurden die Formulierung „Gemeinden oder Bauaufsichtsbehörden“ durch „die nach Landesrecht für das Bauaufsichtswesen zuständigen Stellen“ ersetzt, um den in Nummer 6 Buchstabe a genannten Bedenken Rechnung zu tragen.

Berlin, den 12. Juni 2024

Emily Vontz
Berichterstatlerin